

106. 1. Findet aus verurteilenden Erkenntnissen ausländischer Gerichte nur eine Klage auf Vollstreckungsurteil oder auch eine Klage auf Verurteilung des verurteilten Schuldners zur Zahlung statt?
2. Welcher Zeitpunkt ist bei Anwendung des §. 661 Nr. 4 C.P.D. entscheidend?
3. Steht dem verurteilten Schuldner die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zu, wenn er aus dem ursprünglichen Schuldgrunde noch einmal auf Zahlung beklagt wird?

- I. Civilsenat. Urtr. v. 30. Juni 1886 i. S. A. u. Ehefrau (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. I. 183/86.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht dajelbst.

Gegen die Beklagten als Acceptanten mehrerer in Wien ausgestellter und zahlbarer Wechsel wurden auf Klage des Wechselinhabers St. von dem Kaiserl. Königl. Handelsgerichte zu Wien „Zahlungsaufträge“ erlassen, durch welche ihnen aufgegeben wurde, die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten binnen drei Tagen bei Exekution an den Kläger zu zahlen. Die Zahlungsaufträge wurden, da sie den Beklagten wegen Abwesenheit nicht zugestellt werden konnten, einem für dieselben von dem genannten Handelsgerichte bestellten Kurator zugestellt und sind nach Bescheinigungen desselben Gerichtes in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar. Hierauf gestützt erhob Kläger als Cessionar des St. Klage gegen die jetzt in Berlin wohnenden Beklagten, indem er die Beklagten zur Zahlung der in den Zahlungsaufträgen angegebenen Beträge zu verurteilen, bezw. die Zahlungsaufträge für vollstreckbar zu erklären beantragte. Die Beklagten wurden in der Berufungsinstanz gemäß dem ersten Klageantrage verurteilt. Auf Revision der Beklagten hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und erkannte gemäß dem eventuellen Klageantrage.

Aus den Gründen:

„1. Das Berufungsgericht legt den Zahlungsaufträgen des Handelsgerichtes zu Wien vom 22. August 1877 die Bedeutung rechtskräftiger Urteile bei, erachtet die Voraussetzungen, unter welchen die Urteile ausländischer Gerichte nach §. 661 C.P.D. im Inlande vollstreckt werden dürfen, als vorhanden und gründet hierauf die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung gemäß dem ersten Klagantrage.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind unbegründet, soweit sie die Annahme betreffen, daß die in Rede stehenden Zahlungsaufträge gemäß §. 661 C.P.D. vollstreckbar sind.

Insbepondere behaupten die Revisionskläger mit Unrecht, daß dieselben keine rechtskräftigen Urteile, sondern lediglich einseitig erlassene Verfügungen seien. Es handelt sich hierbei nicht um die der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nach §. 511 C.P.D. entzogene Frage, welche Bedeutung und Wirkung solche Zahlungsaufträge nach österreichischem Rechte haben, sondern um die von dem Revisionsgerichte nachzuprüfende Frage, ob dieselben Urteile im Sinne des §. 661 C.P.D. sind. Diese Frage aber hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Unter Urteilen sind im §. 661 ohne Zweifel nur solche gerichtlichen Entscheidungen verstanden, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob beide Parteien in diesem Verfahren verhandelt haben; auch Versäumnisurteile können, wie aus §. 661 Nr. 4 a. a. O. hervorgeht, für vollstreckbar erklärt werden. Als Urteile in diesem Sinne stellen die in Rede stehenden Zahlungsaufträge sich dar. Nach der österreichischen Justizministerialverordnung vom 25. Januar 1850 (Reichsgesetzbl. Nr. 5 a) ist auf Wechselklage, wenn gegen den vorgelegten Originalwechsel mit Nebenpapieren kein Bedenken obwaltet, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages samt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Exekution aufzutragen (§. 5); die Wechselschuldner, welchen die Zahlung in dieser Weise auferlegt wurde, haben binnen der vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages laufenden dreitägigen Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun (§. 7); wenn binnen drei Tagen weder gezahlt ist, noch

Einwendungen erhoben sind, geht der Zahlungsauftrag, ohne weitere gerichtliche Verfügung von selbst mit Ablauf der Frist in Rechtskraft über und ist alsdann vollstreckbar. Wenn nun auch der Zahlungsauftrag, welcher nicht in Urteilsform, sondern als Bescheid (Sindorsatz- oder Tergalbescheid) erlassen wird,

vgl. Blaschke. Der österreichische Wechselprozeß 2. Aufl. S. 57;

v. Canstein, Lehrbuch des österreichischen Civilprozeßes Bd. 2 S. 466. 509,

an sich eine auf Antrag des Klägers ohne vorgängige Anhörung des Beklagten erlassene Verfügung und kein Urteil im Sinne des §. 661 C.P.D. ist, so erlangt er doch die Bedeutung eines solchen mit Ablauf der dreitägigen Frist, indem das bedingte Zahlungsmandat sich hiermit in ein unbedingtes verwandelt und einem verurteilenden Verfügnisurteile gleichzuachten ist. Da die in Rede stehenden Zahlungsaufträge, wie das Berufungsgericht nach österreichischem Rechte unanfechtbar feststellt, Rechtskraft erlangt haben, so ist das in §. 661 Nr. 1 a. a. D. vorgeschriebene Erfordernis vorhanden.

Das Vorhandensein der unter Nr. 2. 3 und 5 daselbst aufgestellten Erfordernisse ist ohne Rechtsirrtum von dem Berufungsgerichte angenommen und von den Revisionsklägern nicht beanstandet.

Dagegen kann in Zweifel gezogen werden, ob das unter Nr. 4 im §. 661 a. a. D. aufgestellte Erfordernis vorhanden ist, da die Zahlungsaufträge den Beklagten nicht in Person zugestellt worden sind, sondern zu Händen des ihnen bei ihrer Abwesenheit bestellten Kurators. Der Grund, aus welchem das Berufungsgericht annimmt, daß Nr. 4 des §. 661 nicht in Frage komme:

„weil Beklagte zur Zeit, als das österreichische Gericht mit der Wechselklage befaßt, in Oesterreich gewohnt haben,“

ist unrichtig. Die Vorschrift der Nr. 4 findet Anwendung:

„wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat.“

Es kommt demnach nicht auf den Wohnsitz des verurteilten Schuldners, sondern auf dessen staatsrechtliche Eigenschaft als Angehöriger des Deutschen Reiches an. Der Zeitpunkt, in welchem diese Eigenschaft vorhanden gewesen sein muß, wenn die Bestimmung des §. 661 Nr. 4 a. a. D. zur Anwendung kommen soll, ist derjenige, in welchem die den Prozeß vor dem ausländischen Gerichte einleitende Ladung oder

Verfügung ergangen ist. Indem man durch die Civilprozeßordnung die Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland zuließ, wollte man doch einen Schutz dagegen gewähren, daß Urteile zur Vollstreckung gelangen, welche ausländische Gerichte unzuständigerweise oder ohne Gewährung rechtlichen Gehöres gegen Deutsche erließen. Man begnügte sich in dieser Hinsicht nicht damit, zu bestimmen, daß das deutsche Gericht, welches im allgemeinen die Gesetzmäßigkeit des ausländischen Gerichtes nicht zu prüfen hat (§. 661 Abs. 1), ausnahmsweise die Zuständigkeit desselben und die Gewährung rechtlichen Gehöres nach den dafür maßgebenden ausländischen Gesetzen zu prüfen habe. Es wurde vielmehr bestimmt, daß das deutsche Gericht nach seinen Gesetzen die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes zu prüfen habe (§. 661 Nr. 3), und daß, wenn der verurteilte Deutsche sich auf den Prozeß vor dem ausländischen Gerichte nicht eingelassen hat und die Zustellung nicht durch Gewährung der Rechtshilfe im Deutschen Reiche bewirkt worden ist, die Gewährung rechtlichen Gehöres nur dann anzunehmen sei, wenn die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung dem Deutschen im Staate des ausländischen Prozeßgerichtes in Person zugestellt ist (§. 661 Nr. 4). Aus dem Zwecke der Vorschrift unter Nr. 4 und aus ihrem — auch in den Motiven zum Entwurfe der §§. 610, 611 C.P.O. hervorgehobenen — Zusammenhange mit der Vorschrift unter Nr. 3 ergibt sich, daß bei Nr. 4 ebenso wie bei Nr. 3 der Zeitpunkt der Einleitung des Prozesses bei dem ausländischen Gerichte der maßgebende ist. Das Berufungsgericht irrt daher nicht insofern, als es die Zeit in Betracht zieht, wo das österreichische Gericht mit der Wechsellage befaßt wurde; es irrt aber durch die Annahme, es komme darauf an, wo die Beklagten damals gewohnt haben. Die gegen die Richtigkeit der Annahme des Berufungsgerichtes hinsichtlich des Ortes, wo die Beklagten damals gewohnt haben, erhobenen Bedenken des Revisionsklägers können daher auf sich beruhen.

Obgleich hiernach der Begründung des Berufungsurtheiles in Ansehung der Vorschrift des §. 661 Nr. 4 nicht beizustimmen ist, so erscheint doch die Annahme, daß diese Vorschrift dem Klagenanspruche nicht entgegenstehe, aus einem anderen Grunde nach Lage der Sache gerechtfertigt. Die Beklagten haben zwar die Vollstreckbarkeit der Zahlungsaufträge bestritten, jedoch ohne sich auf §. 661 Nr. 4 a. a. D. zu berufen. Sie haben niemals behauptet, die Eigenschaft von Deutschen

zu haben oder zur Zeit der Erhebung der Wechselklage bei dem österreichischen Gerichte gehabt zu haben. Das Gericht darf daher unterstellen, daß in Ansehung der Staatsangehörigkeit der Beklagten dem Klagenanspruche ein Hinderniß nicht entgegensteht.

2. Der Revisionsangriff erscheint dagegen begründet, insoweit er sich dagegen richtet, daß auf Grund der Zahlungsaufträge des HandelsgERICHTES zu Wien gemäß dem ersten Klageantrage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der in den Zahlungsaufträgen angegebenen Beträge erkannt worden ist.

Das Gericht erster Instanz wies den ersten Klageantrag ab, weil der Kläger, nachdem er bereits ein rechtskräftiges Urtheil erstritten, nicht nochmals die Verurteilung der Beklagten aus demselben Schuldverhältnisse in Antrag bringen könne. Das Berufungsgericht dagegen erachtete die angestellte Judikatsklage gemäß dem ersten Klageantrage für begründet, indem das Bedenken des ersten Richters jedenfalls dann nicht zutreffe, wenn nicht nur die Vollstreckbarkeit des Richterspruches, sondern auch weiter bestritten worden ist, ob demselben überhaupt die Wirkung eines Judikates beizulegen ist. Die Revisionskläger machen hiergegen geltend, daß, wenn dem Kläger durch das zu seinen Gunsten ergangene ausländische Urtheil die Befugnis nicht entzogen sei, im Inlande nochmals auf Zahlung zu klagen, er doch nur auf Grund des dem Urtheile zum Grunde liegenden obligatorischen Verhältnisses, nicht auf Grund der Rechtskraft des ausländischen Urtheiles Klage erheben könne.

Wenn das bürgerliche Recht das verurteilende rechtskräftige Urtheil für einen selbständigen Schuldgrund erklärt und eine darauf gegründete Klage auf Erfüllung der Judikatsobligation zuläßt, so hindert der Umstand, daß nach Prozeßrecht die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheiles erwirkt werden kann, an sich den Gläubiger nicht, die Judikatsklage anzustellen. Es würde daher auch bei ausländischen Urtheilen, wenn das bürgerliche Recht des Staates, dessen Gericht das Urtheil erlassen hat, eine Klage auf Erfüllung der Judikatsobligation gewährt, die Möglichkeit, die Vollstreckung des ausländischen Urtheiles im Inlande zu erwirken, an sich kein Hinderniß der Anstellung der Judikatsklage bei dem inländischen Gerichte sein. Es fragt sich jedoch, ob §. 660 C.P.D. dahin zu verstehen ist, daß der Gläubiger, welcher ein zu seinen Gunsten ergangenes Urtheil eines ausländischen Gerichtes im Inlande geltend machen will, ausschließlich auf den daselbst bezeichneten

Weg verwiesen ist. Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes war zwar noch nicht in dem Falle, diese Frage zu entscheiden, ist aber in den Entscheidungsgründen früherer Erkenntnisse,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 487, Bd. 9 S. 374, der Ansicht gefolgt, daß durch die Zulassung einer Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurtheiles im §. 660 a. a. D. die Anstellung einer Klage auf Verurteilung zur Zahlung auf Grund eines ausländischen Urtheiles nicht ausgeschlossen sei. Dagegen hat der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes durch Urtheil vom 2. Juni 1885 in Sachen Daniel wider Graf Hierotin, Rep. IV. 45/85 — ohne nähere Begründung — ausgesprochen, daß die im §. 660 a. a. D. gegebene Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurtheiles der für die Ausführung der Urtheile ausländischer Gerichte in der Civilprozeßordnung gewiesene einzige Weg und aus der den Beklagten zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurteilenden Entscheidung eines ausländischen Gerichtes eine Klage mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung der in dem Urtheile bereits zugesprochenen Geldsumme nach der Civilprozeßordnung nicht statthaft ist. Infolge der hierdurch veranlaßten weiteren Prüfung der Frage findet der I. Civilsenat des Reichsgerichtes sich nicht veranlaßt, den §. 137 G.B.G. in Anwendung zu bringen, sondern schließt sich der Ansicht des IV. Civilsenates aus nachstehenden Gründen an.

Wie das ganze achte Buch der Civilprozeßordnung dazu bestimmt ist, die Zwangsvollstreckung vollständig neu zu ordnen, so ist auch in den einen Teil desselben bildenden Vorschriften der §§. 660. 661 eine vollständige und erschöpfende Regelung der Zwangsvollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte zu finden. Es ist daher hiermit auch entschieden, ob ausländische Urtheile als solche vollstreckbar sind, oder ob im Inlande nur Urtheile inländischer Gerichte vollstreckt werden, mithin an die Stelle des ausländischen Urtheiles ein inländisches zu treten hat, bevor Zwangsvollstreckung im Inlande erlangt werden kann. Nachdem der Grundsatz des Parteibetriebes auch in Beziehung auf die Vollstreckung ausländischer Urtheile angenommen, mithin die Vollstreckung auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtes ausgeschlossen und ein Antrag der aus dem Urtheile Rechte herleitenden Partei erfordert war, nachdem ferner bestimmt war, daß dieser Antrag bei ausländischen Urtheilen immer auf dem — bei inländischen Urtheilen nur unter besonderen Voraussetzungen (§. 667) eintretenden — Wege der Klage zu erfolgen

habe, bedurfte es einer weiteren Bestimmung darüber, worauf diese Klage zu richten sei. Indem diese Bestimmung im §. 660 dahin erfolgte, daß die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurtheiles zu richten ist, und daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichtes nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist, ist einerseits anerkannt, daß es der Umwandlung des ausländischen Urtheiles in ein inländisches durch Verurteilung des Beklagten auf Grund des ersteren nicht bedarf, vielmehr das ausländische Urteil als solches für vollstreckbar zu erklären ist, andererseits aber auch, daß immer ein Vollstreckungsurteil nötig, mithin es nicht zulässig ist, die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urtheile ohne Vollstreckungsurteil dadurch herbeizuführen, daß die Umwandlung des ausländischen Urtheiles in ein inländisches durch Verurteilung des Beklagten auf Grund des ersteren erwirkt wird. Daß bei dieser Auslegung §. 660 a. a. O. in das bürgerliche Recht eingreift, indem er eine nach letzterem zulässige Judikatsklage auf Erfüllung des Urtheiles ausschließt, ist kein Grund diese Auslegung zu verwerfen, da die Civilprozeßordnung auch in anderen Beziehungen und insbesondere auch hinsichtlich der Wirkungen der Rechtskraft der Urtheile über das prozeßuale Gebiet hinausgehend in das bürgerliche Recht eingreift. Auch wenn man annähme, daß §. 660 die erwähnte Judikatsklage nicht ausschliesse, müßte man doch annehmen, daß er dieselbe beschränke, indem er sie nur unter den im §. 661 a. a. O. bestimmten Voraussetzungen zulasse;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 387;

es würde also auch bei dieser Auslegung ein Eingriff der Civilprozeßordnung in das bürgerliche Recht vorliegen. Daß aber eine solche Klage aus Urtheilen ausländischer Gerichte nicht bloß eingeschränkt, sondern ausgeschlossen werden sollte, ist deshalb glaubhaft, weil kein praktisches Bedürfnis vorhanden ist, in Fällen, wo die Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles unmittelbar erreicht werden kann, auch noch den indirekten Weg der Verurteilung durch ein inländisches Gericht behufs Vollstreckung dieses inländischen Urtheiles zu gestatten. Auch in dem von dem Berufungsgerichte hervorgehobenen Falle, wenn nicht allein die Vollstreckbarkeit des Richterpruches, sondern auch weiter bestritten ist, ob demselben die Wirkung eines Judikates zukomme, besteht hierfür kein praktisches Bedürfnis. Denn wenn über das Vorhandensein eines

rechtskräftigen Urtheiles oder darüber gestritten wird, ob dasselbe nach einer eingetretenen Veränderung in der Person des Berechtigten oder Verurteilten für oder gegen eine bestimmte Person vollstreckbar, oder ob eine Thatfache, von deren Eintritt die Vollstreckung des Urtheiles nach seinem Inhalte abhängt, eingetreten sei, so ist zwar ein Bedürfnis vorhanden, eine Entscheidung dieses Streites durch Klage herbeizuführen, die Befriedigung dieses Bedürfnisses aber nicht allein durch Klage auf Verurteilung auf Grund des früheren Urtheiles, sondern auch durch Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurtheiles möglich.

Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung auf Grund der Zahlungsaufträge des Handelsgerichtes zu Wien ist demnach gemäß §. 660 C.P.D. nicht zu rechtfertigen. Es bedarf daher nicht der Untersuchung, ob dieselbe nicht auch dann, wenn sie nach §. 660 zulässig wäre, dennoch aus dem Grunde ungerechtfertigt wäre, weil das für die Wirkung jener Zahlungsaufträge maßgebende österreichische bürgerliche Recht aus dem rechtskräftigen Urtheile nur einen Antrag auf Vollstreckung, keine Klage auf Erfüllung der Subfaktsobligation gewähre.

Vgl. Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes Bd. 2 S. 685; Menger, System des österreichischen Civilprozesses Bd. 1 S. 308 Note 3; v. Canstein, Lehrbuch des österreichischen Civilprozeßrechtes Bd. 2 S. 771.

3. Auch wenn man die Klage, was nach ihrem Inhalte möglich ist, als Wechselklage ansieht, erscheint die Verurteilung der Beklagten nach dem ersten Klagantrage nicht gerechtfertigt. Dieser Klage steht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen. Unter welchen Voraussetzungen diese Einrede stattfindet, ist nach preussischem Rechte zu entscheiden, wemgleich hinsichtlich der Bedeutung und Rechtskraft der Zahlungsaufträge, auf welche die Einrede gegründet wird, das österreichische Recht entscheidend ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 390.

Ob dem verurteilten Schuldner aus dem gegen ihn ergangenen verurteilenden Erkenntnisse gegenüber der Klage des Gläubigers auf nochmalige Verurteilung desselben aus dem ursprünglichen Schuldgrunde die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zusteht, ist nach preussischem Rechte ebenso bestritten, wie nach gemeinem Rechte, von welchem das preussische Recht in dieser Hinsicht nicht abweicht.

Vgl. einerseits Dernburg, Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 §. 137 Anm. 2, andererseits Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preussischen Privatrechtes Bd. 1 §. 56 Anm. 2.

Der Grundsatz des römischen Rechtes, daß das Klagerecht durch die Geltendmachung desselben — nach älterem Rechte schon durch die *litis contestatio*, nach späterem Rechte erst durch das Urteil — als verbraucht zerstört werde, ist als mit Eigentümlichkeiten des römischen Prozesses zusammenhängend in das gemeine deutsche Recht nicht übergegangen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 351,

und umsoweniger aus dem gemeinen in das preussische Recht; die Thatfache, daß über den Anspruch des Klägers aus den Wechselaccepten der Beklagten bereits rechtskräftig erkannt worden ist, steht an sich der jetzt erhobenen Klage zur Verfolgung desselben Anspruches nicht entgegen. Ebensowenig steht diese Klage mit dem Inhalte des früher ergangenen Urtheiles in Widerspruch; der auf letzteres gestützten *exceptio rei judicatae* steht nach dem Ausdrucke der l. 9 §. 1 Dig. de except. rei judicatae 44, 2 die *replica rei secundum se judicatae* entgegen. Dessenungeachtet kann der in einem früheren Rechtsstreite verurtheilte Schuldner gegenüber der Klage auf abermalige Verurteilung aus demselben Schuldgrunde sich auf das frühere, in Rechtskraft übergegangene, Urteil in dem Sinne berufen, daß der Kläger dasjenige, was er durch die gegenwärtige Klage erlangen will, durch das frühere Urteil bereits erlangt hat, die Anerkennung seines Anspruches und die Verurteilung des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Der Schuldner, welchem die nochmalige Verhandlung über dieselbe Klage angeschlossen wird, muß befugt sein, die darin enthaltene Zumutung eines abermaligen Aufwandes von Zeit und Kosten zurückzuweisen, wenn nicht wegen besonderer Umstände, etwa weil es sich um ein Urteil eines ausländischen Gerichtes handelt, welchem die Anerkennung und Vollstreckbarkeit im Inlande zu versagen ist, der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß eine abermalige Verurteilung erfolgt. Ein solches Interesse hat der Kläger im vorliegenden Falle nicht, da er die Vollstreckung der Zahlungsaufträge des Handelsgerichtes zu Wien gegen die Beklagten erlangen kann. Daher greift die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gegenüber seiner Wechselklage durch.

4. Das Berufungsurteil war demnach aus den unter 2 und 3 aufgeführten Gründen aufzuheben . . . und in der Sache selbst unter Verwerfung des ersten Klagantrages aus den unter 1 angeführten Gründen nach dem eventuellen Klagantrage zu erkennen.“